KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.07.1996
KOM(96) 401 endg.

95/0109 (SYN)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 91/439/EWG ÜBER DEN FÜHRERSCHEIN

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

Das Europäische Parlament hat den vom Rat am 26. Februar 1996 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt zu dem obigen Richtlinienvorschlag am 6. Juni 1996 abgeändert. Die Abänderungen des Parlaments liegen im Anhang bei.

Die Kommission hat ihren Vorschlag gemäß Artikel 189c Buchstabe d des EG-Vertrags überprüft und beschlossen, die Abänderungen aus folgenden Gründen nicht zu übernehmen:

Abänderung Nr.1

Die Kommission teilt zwar die Auffassung des Parlaments, daß die Einführung eines Mikroprozessors (Chips) in den Führerschein eine flexiblere Verwendung ermöglichen und das Fälschungsrisiko verringern würde, hält es jedoch im derzeitigen Stadium für verfrüht, diese in einen Erwägungsgrund aufzunehmen, um nicht den Schlußfolgerungen der Arbeitsgruppe vorzugreifen, die die Kommission, wie bereits angekündigt einsetzen wird, und die über die Folgen der eventuellen Einführung eines Mikroprozessors oder einer ähnlichen Einrichtung in den Führerschein Bericht erstatten soll.

Abänderung Nr.2

Mit dieser Abänderung soll die Angabe des Namens des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaats verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Kommission zieht die im Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts vorgesehene flexiblere Lösung vor. Überdies hätte diese Abänderung zur Folge, daß die im Anhang I (Führerschein auf Papier in drei Teilen) und im Anhang Ia (Führerschein aus Kunststoff im Kreditkartenformat) beschriebenen Führerscheinmodelle in diesem Punkt voneinander abweichen würden.

Abänderung Nr. 3

Mit dieser Abänderung soll die Aufschrift "Modell der Europäischen Gemeinschaften" gestrichen werden. Das ist nicht akzeptabel, da durch diese Aufschrift bestätigt werden soll, daß die von einem Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis im gesamten Gemeinschaftsgebiet gilt.

Ferner würde eine solche Streichung wie die Abänderung Nr. 2 zu einem unbegründeten Unterschied zwischen den beiden Führerscheinmodellen führen.

Abänderung Nr. 4

Mit der Abänderung sollen Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten für den Führerschein erhobenen Gebühren reglementiert werden. Die Kommission kann diese Abänderung nicht übernehmen, da von den Mitgliedstaaten bei der Ausstellung oder Verlängerung des Führerscheins erhobene steuerliche Abgaben unter deren Zuständigkeit fallen.

Die Kommission hält deshalb ihren Vorschlag aufrecht und lehnt die vier vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen des Gemeinsamen Standpunkts des Rates ab.

Anhang: 4 Abänderungen.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Abänderungsanträge
	(Abänderungsantrag 1) Erwägung 3
Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine müssen deren Kompatibilität und Interoperabilität innerhalb der gesamten Gemeinschaft gewährleistet sein. Daher sollte vermieden werden, daß für EG-Muster des Führerscheins Informationstechnologien auf individueller Grundlage eingeführt werden; allerdings sollte darauf ein Raum für die eventuelle spätere Einführung eines Mikroprozessors oder einer gleichwertigen Informatikvorrichtung vorgesehen werden.	Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine müssen deren Kompatibilität und Interoperabilität innerhalb der gesamten Gemeinschaft gewährleistet sein, durch die auch die Möglichkeit einer flexibleren Verwendung, einer größeren Sicherheit und eines geringeren Risikos der Fälschung von Führerscheinen gegeben ist. Daher sollte vermieden werden, daß für EG-Muster des Führerscheins Informationstechnologien auf individueller Grundlage eingeführt werden; allerdings sollte darauf ein Raum für die eventuelle spätere Einführung eines Mikroprozessors oder einer gleichwertigen Informatikvorrichtung vorgesehen werden.
	(Abänderungsantrag 2) Anhang I a Ziffer 2, Seite 1 Buchstabe b
b) den Namen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt (fakultativ)	b) den Namen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt;
	(Abänderungsantrag 3) Anhang I a Ziffer 2, Seite 1 Buchstabe e Einleitung
e) Die Aufschrift "Modell der Europäischen Gemeinschaften" in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt und die Aufschrift "Führerschein" in den anderen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Hintergrund des Führerscheins.	e) Die Aufschrift "Führerschein" in den anderen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Hintergrund des Führerscheins.

(Abänderungsantrag 4)
Anhang I a
Ziffer 3 Buchstabe bb) (neu)

bb)	Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, lediglich für die Ausstellung des Führerscheins Gebühren zu erheben. Eine Jahresgebühr wird nicht erhoben.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 401 endg.

DOKUMENTE

DE 07 06

Katalognummer : CB-CO-96-392-DE-C

ISBN 92-78-07477-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg